

Satzung der CaritasStiftung Rhein-Kreis Neuss

21.09.2022

Präambel

Die CaritasStiftung Rhein-Kreis Neuss soll eine gute und hilfreiche Möglichkeit all jenen bieten, die sich für Lösungen gesellschaftlicher Probleme und somit zur Förderung des Gemeinwohls einsetzen möchten. Dies soll auf besondere Weise durch die Unterstützung aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen verwirklicht werden. Die Stiftung will insbesondere Aufgaben übernehmen, die zusätzlich für die Bewältigung der wachsenden Anforderungen im Sozial- und Wohlfahrtsbereich notwendig sind.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen CaritasStiftung Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des §§ 1, 13 StiftG NRW und § 1 der Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Gefährdeten-, Flüchtlings- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Volks- und Berufsbildung, der Erziehung, des Schutzes von Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements sowie kirchlicher und mildtätiger Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Stiftungszweck wird insbe-

sondere durch die Förderung der steuerbegünstigten Einrichtungen und Aufgaben des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e. V. sowie seiner verbundenen Unternehmen verwirklicht.

- (3) Der Stiftungszweck wird auch durch das planmäßige Zusammenwirken i. S. d. § 57 Abs. 3 AO mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, vornehmlich mit dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V., der CaritasSeniendienstleistungen Rhein-Kreis Neuss GmbH sowie der Caritas-Sozialdienstleistungen Rhein-Kreis Neuss GmbH, verwirklicht. Die empfangenen und erbrachten Leistungen umfassen insbesondere Verwaltungs- und Serviceleistungen, Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, Warenlieferungen und Personalüberlassungen. Darüber hinaus kann der Verband den Satzungszweck auch durch das Erbringen sowie Empfangen weiterer Lieferungen und Leistungen im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen nach §§ 51 bis 68 AO steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten vorbehaltlich der Regelungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 25.000,00 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres wieder zugeführt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er erarbeitet für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Jahr zum 30. Juni des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen, die vom Kuratorium für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch das Kuratorium abberufen werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3a) Das Kuratorium kann für einzelne Rechtsgeschäfte einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Darüber hinaus kann das Kuratorium für einzelne Rechtsgeschäfte zwischen der CaritasStiftung Rhein-Kreis Neuss auf der einen Seite und einer oder mehrerer oder allen im Sinne der §§ 52 ff. AO nachfolgend benannten gemeinnützigen Körperschaften auf der anderen Seite, nämlich
 - (1) Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V.
 - (2) Caritas-Seniorendienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
 - (3) Caritas-Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH,die die Stiftungstätigkeit, insbesondere die Vergabe von Zuwendungen an die vorgenannten 3 Körperschaften betreffen, einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Darüberhinausgehend kann der Vorstand jeweils durch Beschluss des Kuratoriums für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für alle Rechtsgeschäfte, die ein Vorstandsmitglied auf Grund einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach vorstehendem Abs. 3 a vornimmt, gelten die Regelungen der Stiftungsordnung für das Erzbistums Köln in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf und die auch Näheres bezüglich der Informationspflichten des Vorstandes gegenüber dem Kuratorium enthält. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Kuratoriums.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen oder im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Sitzungsdurchführung bzw. der Beschlussfassung zustimmen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil, es sei denn, das Kuratorium bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus dem Caritasrat des Caritasverbandes Rhein- Kreis Neuss e. V. Der/die Vorsitzende des Caritasrates des Caritasverbandes Rhein- Kreis Neuss e. V. ist Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung. Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden mit dem Ende ihrer Funktion innerhalb des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e. V. aus dem Kuratorium aus.
- (2) Das Kuratorium kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist es einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen. In Eilfällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums zustimmen.
- (5) Das Kuratorium kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen, sofern nicht mindestens *drei Mitglieder des Kuratoriums* dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen *48 Stunden* nach Zugang

der Einladung widersprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

Beschlüsse nach § 11 dieser Satzung können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums zustimmen. Beschlüsse nach §§ 10, 11 dieser Satzung können im Umlaufverfahren nicht gefasst werden.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen das Kuratorium zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Kuratoriums bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (10) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Darüber hinaus kann das Kuratorium Vorschläge zur Verwendung der Mittel an den Vorstand richten.
- (2) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie

deren Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten

- (3) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen:
- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses zum 30. Juni für das vorausgegangene Jahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) alle zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat das Kuratorium darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 9a **Kirchliche Bindung**

- (1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- (2) Die Stiftung erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.), das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff.), die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung, Prävo) in der Fassung vom 29.03.2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.05.2022, Seite 92 ff.) sowie das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden.

Die Stiftung erkennt die Leitlinien des deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden".

- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der

Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss einzureichen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen, soweit diese nicht den Stiftungszweck oder die §§ 10 Abs. 2 und 11 betreffen. Die Änderungen müssen von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und dem alten Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung dem Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsbehörde

- (1) Kirchliche Stiftungsbehörde i.S. des § 14 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.
- (2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse der staatlichen und der kirchlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
- (3) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein- Westfalen.

Grevenbroich, 21.09.2022